

Geschäftsordnung

§1 Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeträge

1. Der Verein erhebt gemäß §10 seiner Satzung monatliche Mitgliedsbeträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer eigenen Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - für natürliche Personen:
 - N:** normale Mitgliedschaft
 - E:** ermäßigte Mitgliedschaft
 - für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine:
 - F:** Fördermitgliedschaft (kommerzielle)
 - G:** gemeinnützige Mitgliedschaft (Gemeinnützigkeitsnachweis nötig)

ad N: Die normale Mitgliedschaft entspricht einer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein. Sie umfasst alle Rechte und Pflichten und besitzt Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

ad E: Die ermäßigte Mitgliedschaft zählt als normale Mitgliedschaft. Voraussetzung für die ermäßigte Mitgliedschaft ist ein formloser Antrag beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet dann über die Ermäßigung. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt die Ermäßigung zu widerrufen.

ad F: Die Fördermitgliedschaft erlaubt juristischen Personen (also auch Firmen) und nicht rechtsfähigen Vereinen satzungsgemäße Rechte wahrzunehmen. Zusätzlich werden Fördermitglieder auf eigenen Wunsch hin auf der Internetpräsenz des Vereins als Unterstützer des Vereins aufgeführt.

ad G: Die gemeinnützige Mitgliedschaft kann nur von ebenfalls als gemeinnützig oder karitativ tätig anerkannten Organisationen erworben werden. Sie wird als Fördermitgliedschaft mit reduzierter Beitragsverpflichtung behandelt.

§2 Verpflichtungen nach Austritt

1. Das Ende der Mitgliedschaft eines Mitglied entbindet dieses nicht von der Beitragsverpflichtung bis zum nächsten Quartalsende.

§3 Grundsätze der Vermögensverwaltung des Vereins

1. Die Bilanz des Vereins darf zum Jahresende nicht negativ sein.

§4 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.
2. Der Schatzmeister legt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ein Konto auf den Namen des Vereins an und verwaltet dort das Vereinsvermögen.
3. Der Schatzmeister informiert die Vereinsmitglieder mindestens jährlich sowie innerhalb von sechs Wochen nach größeren Veranstaltungen, bei denen der Verein als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, über den Kassenstand.
4. Als Vorstandsmitglied hat der Schatzmeister die Einbringung der Mitgliedsbeiträge und anderer Einnahmen zu organisieren. Dabei genießt er die volle Unterstützung des Vorstands.
5. Für laufende Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister eine Bargeldkasse. Überschüssige Bargeldsummen werden von ihm regelmäßig auf dem Vereinskonto abgelegt.
6. Für Bareingänge stellt der Schatzmeister eine formgerechte Quittung in doppelter Ausfertigung aus, davon eine für den Einzahler.
7. Der Schatzmeister legt ein geeignetes Vermögensregister an, das nach den Regeln der einfachen Buchführung zu führen ist und aus folgenden Teilen besteht:
 - Kassenbuch für die Bargeldkasse
 - Hauptbuch für das Vereinskonto
 - Inventarliste für Vermögensgegenstände

8. Jede einzelne Ausgabe muss belegt werden. Jeder Beleg muss von dem Vereinsmitglied, das die Ausgabe getätigt hat, umgehend beim Schatzmeister eingereicht werden.
9. Sollten Güter zugunsten des Vereins eingehen, sind diese im Vermögensregister einzutragen. Der Schatzmeister hat nach Genehmigung durch den Vorstand ein Aufbewahrungsprotokoll anzufertigen, ein Exemplar für den Besorger, eins zur Dokumentation beim Schatzmeister.
10. Der Schatzmeister führt die Liste der Vereinsmitglieder. Periodisch werden von ihm die sich ergebenden Veränderungen durch Zugänge und Abgänge den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.
11. Für den Jahresabschluss oder bei Wechsel des Schatzmeisters ist durch ihn eine Bilanz zu erstellen, die einer satzungsgemäßen Revision unterliegt.

§5 Erstattung der Auslagen des Vorstands und Aufwandsentschädigungen

1. Auslagen des Vorstandes zur Verfolgung der Vereinszwecke werden in voller Höhe erstattet, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand in einer Stellungnahme Zweck- und Verhältnismäßigkeit der Ausgaben nachweisen.
2. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder oder für durch Mitglieder erbrachte besondere Dienstleistungen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a EStG begrenzt.

§6 Vorstandssitzung

1. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands. Die Einladung muss mindestens einen Tag vor geplantem Sitzungstermin erfolgen. Eine mündliche Einladung ist ausreichend.
2. Einigt sich der Vorstand auf einen regelmäßigen Termin, so ist lediglich die Terminregelung allen Vorstandsmitgliedern bekanntzumachen. Eine gesonderte Einladung zu diesen Terminen ist nicht erforderlich, jedoch wünschenswert.
3. Über die Beschlüsse und die an- und abwesenden Vorstandsmitglieder jeder Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

4. Das Protokoll muss spätestens 7 Tage nach der Vorstandssitzung allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

§7 Aufgaben der Senatsmitglieder

1. Jedes Mitglied des Senats ist dazu angehalten:
 - bei der Vertretung und Betreuung seines Projektes die Vereinsgemeinschaft zu stärken.
 - mit seinem Budget sparsam, transparent und gewissenhaft zu haushalten.
 - regelmäßig von seinen Tätigkeiten zu Berichten.
 - sich um das Qualitätsmanagement seines Projektes zu kümmern.
 - sich mit den anderen Senatoren, dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern über mögliche oder reale Probleme bei der Umsetzung von Projekten unverzüglich auszutauschen.
2. Sollte ein Mitglied des Senats mehrere Projekte vertreten, so ist es dazu verpflichtet, die Interessen aller seiner Projekte gleichermaßen zu vertreten und wahrzunehmen.

§8 Vereinsinterne Organisation

1. Der Vorstand regelt in Abstimmung mit dem Senat und nach Wunsch der Mitgliedschaft die vereinsinterne Organisation.
2. Zu diesem Zweck beschließt der Vorstand allgemeine und für alle Vereinsmitglieder gültige Regeln, sofern die Mitgliederversammlung dies nicht selber durchführt.
3. Der Vorstand hat diese Regeln den Vereinsmitgliedern mitzuteilen und online zugänglich zu machen.